

Wahlordnung des Kollegiums der Fachhochschule des BFI Wien GmbH

Inhalt

Art 1) Mitglieder des Kollegiums, Funktionsperiode.....	2
Art. 2) Wahl der Mitglieder des Kollegiums	3
Art. 3) Wahl der Leiterin:des Leiters des Kollegiums und der Stellvertreterin:des Stellvertreters; Vorsitz	3
Art. 4) Wahl der Vertreter:innen des Lehr- und Forschungspersonals.....	4
Art. 5) Wahlordnung für die Vertreter:innen der Studierenden	6

Erstellt:	Breinbauer/Pircher
Erhalterfreigabe/am:	Schlattau, am 04.01.2023
Kollegiumsfreigabe/am:	FH-Kollegium, am 18.01.2023
Ersetzt die Version vom:	11.06.2013
Tritt in Kraft am:	01.02.2023

Art 1) Mitglieder des Kollegiums, Funktionsperiode

1. Mitglieder des Kollegiums sind gem. § 10 (2) FHG
 - a) Der:Die Leiter:in des Kollegiums (=Akademische:r Leiter:in) sowie dessen:deren Stellvertreter:in (Stellvertretende:r Akademische:r Leiter:in)
 - b) Sechs Leiter:innen der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge.
 - c) Sechs Vertreter:innen des Lehr- und Forschungspersonals der Fachhochschul-Studiengänge, die an der Fachhochschule eingerichtet sind, wobei davon vier aus der Gruppe der nebenberuflichen Lektor:innen gewählt werden sollen und zwei aus der Gruppe des angestellten Lehr- und Forschungspersonals.
 - d) Vier Vertreter:innen von Studierenden der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge.
2. Die Vertreter:innen der Gruppe b) werden aus dem Kreis der Studiengangsleiter:innen gewählt.
3. Die Vertreter:innen der Gruppe c) werden gemäß Wahlordnung für die Vertreter:innen des Lehrkörpers in Wahlversammlungen des Lehr- und Forschungspersonals (je für Angestellte und nebenberuflich Lehrende) gewählt und in das Kollegium entsandt.
4. Die Vertreter:innen der Gruppe d) werden von den Studierenden der an der Fachhochschule des BFI Wien GmbH eingerichteten Studiengänge gewählt und in das Kollegium entsandt.
5. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter:innen ist gemäß § 10 (2) FHG pro Gruppe nach Möglichkeit auf eine gendergerechte ausgeglichene Repräsentanz zu achten.
6. Die Funktionsperiode der Leiterin:des Leiters des Kollegiums (und der Stellvertreterin:des Stellvertreters) beträgt vier Jahre, die der Mitglieder des Kollegiums aus dem Lehr- und Forschungspersonal beträgt grundsätzlich ebenfalls vier Jahre, jene der Vertreter:innen der Studierenden beträgt ein Jahr (richtet sich nach der Wahlperiode der Studierendenvertretung).
7. Scheidet eines der Mitglieder der Leitung des Kollegiums vorzeitig aus, ist eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.

Scheidet ein Mitglied der Personengruppen gem. Abs. 1 b bis d vorzeitig aus, ist für den Rest der Funktionsperiode das nächstgereichte Ersatzmitglied aus der Liste der Ersatzmitglieder anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds zu nominieren.

Art. 2) Wahl der Mitglieder des Kollegiums

1. Die Wahl der Mitglieder der im Kollegium vertretenen Personengruppen erfolgt in Wahlversammlungen, in denen auch die Ersatzmitglieder gewählt werden.
2. Die Initiative für Wahlen in das Kollegium geht in der Regel von der Leitung des Kollegiums aus. Diese ist – gemeinsam mit den jeweils zuständigen Gremien – auch verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die Wahl der Leitung des Kollegiums wird in Abstimmung mit dem Erhalter initiiert und durchgeführt.
3. Über die Vorgänge und Ergebnisse der Wahl der Mitglieder des Kollegiums müssen der:die Leiter:in des Kollegiums und der Erhalter von den zuständigen Gremien schriftlich informiert werden.
4. Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Vertreter:innen der Personengruppen lt. Art. 1) 1b), 1c) und 1d). Die Wahlen sind geheim durchzuführen; das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
5. Wenn eine Personengruppe der Wahlverpflichtung nicht nachkommt, setzt der:die Leiter:in des Kollegiums eine angemessene Frist. Verstreicht diese ergebnislos, gilt das Kollegium auch ohne die Vertreter:innen dieser Gruppe als zusammengesetzt, um gültige Beschlüsse fassen zu können.
6. Die Mitgliedschaft einer Lektorin:eines Lektors im Kollegium ist an die aktive Lehrtätigkeit gebunden. (Siehe auch Art. 4, Pkt. 3). Die Mitgliedschaft einer Vertreterin:eines Vertreters der Studierenden ist an einen gültigen Ausbildungsvertrag gebunden. Der Austritt aus dem Kollegium während einer Funktionsperiode ist für Vertreter:innen der Personengruppen lt. Art. 1 1b) bis 1d) ohne Angabe von Gründen möglich und dies ist dem:der Kollegiumsleiter:in schriftlich mitzuteilen.
7. Die Wiederwahl eines in einer Funktionsperiode ausgeschiedenen Mitglieds des Kollegiums bei der folgenden Wahl in das Kollegium ist möglich.
8. Falls die geringe Zahl der Ersatzmitglieder der Studierenden oder des Lehr- und Forschungspersonals die Mitbestimmung dieser Gruppen an der Fachhochschule während einer Funktionsperiode gefährdet, ist von dem:der Kollegiumsleiter:in die Durchführung von Wahlvorgängen für Ersatzmitglieder zu veranlassen.

Art. 3) Wahl der Leiterin:des Leiters des Kollegiums und der Stellvertreterin:des Stellvertreters; Vorsitz

1. Die Leitung sowie deren Stellvertretung sind gem. § 10 Abs 3 Z 1 FHG vom Kollegium aufgrund eines Dreivorschlages des Erhalters zu wählen. Die

vorgeschlagenen Personen müssen hauptberuflich tätig sein. Gibt die amtierende Kollegiumsleitung und/oder deren Stellvertretung ihr Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, kann eine Bestellung ohne Wahl erfolgen, wenn das Kollegium mit Zweidrittelmehrheit und der Erhalter zustimmen (§ 10 Abs 3 Zi 1 FHG). Die Leitung des Kollegiums hat an der FH des BFI Wien die Bezeichnung „Akademischer Leiter“ bzw. „Akademische Leiterin“ zu führen, die stellvertretende Leitung des Kollegiums die Bezeichnung „Stellvertretender Akademischer Leiter“ bzw. „Stellvertretende Akademische Leiterin“.

2. Für den Fall, dass die Wahl der Leiterin:des Leiters des Kollegiums sowie der Stellvertreterin:des Stellvertreters aufgrund eines Dreivorschlages des Erhalters erfolgt, ist der:die Leiter:in bzw. der:die Stellvertreter:in bei Einreichung der absoluten Mehrheit im ersten Wahlgang gewählt. In einem allenfalls notwendigen zweiten Wahlgang gilt die einfache Mehrheit.
3. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht delegiert werden. Die wahlberechtigten Mitglieder des Kollegiums haben die Möglichkeit, mittels einer Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. Dazu müssen diese spätestens eine Woche vor der Wahl bei der Leitung des Kollegiums eine Wahlkarte beantragen und diese Wahlkarte spätestens zu Beginn der jeweiligen Wahl der Leitung der Wahl übergeben oder zustellen. Später einlangende Wahlkarten werden nicht berücksichtigt.
4. Ein Antrag auf Abberufung der Leiterin:des Leiters des Kollegiums oder seiner Stellvertreterin:seines Stellvertreters (vgl. § 10 Abs 3 Z 2 FHG idgF) kann nur nach einem Beschluss mit Zweidrittelmehrheit im Kollegium gestellt werden. Die Angelegenheit muss auf der Tagesordnung enthalten sein.

Art. 4) Wahl der Vertreter:innen des Lehr- und Forschungspersonals

1. Die Lektor:innen-Vertretung im Kollegium wird in Wahlversammlungen gewählt:

a.: Eine Wahlversammlung zur Ermittlung von zwei Kollegiums-Mitgliedern aus dem Kreis des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals (sowie zwei Ersatzmitglieder) und

b.: Wahlversammlungen der Studiengänge zur Ermittlung von vier Kollegiums-Mitgliedern aus dem Kreis der nebenberuflichen Lektor:innen (sowie vier Ersatzmitglieder).

2. Bei der Wahlversammlung gem. Pkt. 1.a. haben alle hauptberuflichen Mitarbeiter:innen der Fachhochschule, die Lehr- und/oder Forschungstätigkeit dienstvertraglich vereinbart haben, das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht haben jene Mitarbeiter:innen des oben genannten Personenkreises, deren Dienstverhältnis zur Fachhochschule zum Zeitpunkt der Wahl bereits mehr als sechs Monate besteht.

3. Spätestens vier Wochen vor der Durchführung des Wahlganges informiert die Leiterin:der Leiter des Kollegiums alle hauptberuflichen Personen, die das aktive und passive Wahlrecht besitzen, über den Wahltermin und die Möglichkeit, zu kandidieren. Ebenfalls vier Wochen vor der Durchführung des Wahlganges informiert der:die jeweilige Studiengangsleiter:in alle nebenberuflichen Personen, die das aktive und passive Wahlrecht in dem Studiengang haben.

4. Damit eine Person das passive Wahlrecht wahrnehmen kann, muss die schriftliche Kandidatur bis spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung bei dem:der Leiter:in des Kollegiums (für die Wahl der hauptberuflichen Lektor:innen) und bei dem:der jeweiligen Studiengangsleiter:in (für die Wahl der nebenberuflichen Lektor:innen) einlangen. Der:Die Kollegiumsleiter:in und die Studiengangsleiter:innen prüfen mit Unterstützung der Studiengangsleiter:innen die Erfüllung der Voraussetzung für die Kandidaturen. Im Anschluss daran erfolgt die Bekanntgabe der Kandidat:innen der einzelnen Wahlversammlungen an die jeweils Wahlberechtigten durch die für die Durchführung der Wahl Verantwortlichen (Kollegiumsleiter:in und Studiengangsleiter:innen).

5. Die ersten zwei Personen, die auf der Reihungsliste nach dem Wahlgang der angestellten Lektor:innen zu oberst aufscheinen, sind ordentliche Mitglieder des Kollegiums. Die (maximal) zwei Personen, die auf der Reihungsliste danach aufscheinen, sind Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist zusätzlich eine Stichwahl durchzuführen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6. Die Wahlversammlungen gem. Pkt. 1.b. werden für jeden der an der Fachhochschule bestehenden Studiengänge durchgeführt. Das aktive und das passive Wahlrecht haben nebenberufliche Lektor:innen, die (zum Zeitpunkt der Wahl) im laufenden Semester oder im jeweils vorangegangenen Semester eine Lehrverpflichtung im Ausmaß von mindestens einer Semesterwochenstunde im betreffenden Studiengang nachweisen können. Dieses Wahlrecht kann sich auch auf zwei oder mehr Studiengänge erstrecken.

Für die Vertretung im Kollegium während der Wahlperiode ist erforderlich, dass die:der nebenberufliche Lektor:in zumindest eine Masterarbeit oder eine Bachelorarbeit im betreffenden Studiengang betreut, falls keine aktuelle Lehrverpflichtung gegeben ist.

7. In jeder Wahlversammlung wird mindestens ein geheimer Wahlgang durchgeführt. Nach jedem Wahlgang wird eine Reihungsliste je nach den abgegebenen gültigen Stimmen für jede Kandidatin:jeden Kandidaten erstellt.

8. Die Person, die auf der (studiengangsbezogenen) Reihungsliste nach den Wahlgängen der nebenberuflichen Lektor:innen zu oberst aufscheint, ist Kandidat:in für die Mitgliedschaft im Kollegium, jedoch nur dann, wenn sie nicht

bereits in einer anderen Wahlversammlung als Kandidat:in gewählt wurde.

9. Die in den Wahlversammlungen der einzelnen Studiengänge ermittelten Kandidat:innen für die Vertretung der nebenberuflichen Lektor:innen im Kollegium wählen in einer neuerlichen Wahlversammlung aus ihrer Gruppe vier Vertreter:innen und vier Ersatzvertreter:innen für das Kollegium. Die Gesamtverantwortung für diese Wahl hat die akademische Leitung oder eine von der akademischen Leitung nominierte Person.

Scheidet eines dieser Mitglieder während der 4-jährigen Periode aus dem Kollegium aus, rückt das jeweilige Ersatzmitglied in das Kollegium nach.

10. Wahlberechtigte Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals haben die Möglichkeit, mittels Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. Dies gilt gleichermaßen für hauptberufliche und für nebenberufliche Lektor:innen der Fachhochschule. Dazu müssen diese spätestens eine Woche vor der jeweiligen Wahl bei dem:der Leiter:in des Kollegiums oder bei dem:der zuständigen Studiengangsleiter:in eine Wahlkarte beantragen und diese Wahlkarte spätestens zu Beginn der jeweiligen Wahl dem:der Leiter:in dieser Wahl (Kollegiumsleiter:in oder Studiengangsleiter:in) übergeben oder zustellen. Später einlangende Wahlkarten werden nicht berücksichtigt.

11. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlversammlung gem. Artikel 1) Pkt. 1.a) und 1.b) ist der:die Leiter:in des Kollegiums. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlversammlungen gem. Artikel 1) Pkt. 1.c) sind die jeweiligen Studiengangsleiter:innen. Sie informieren den:die Leiter:in des Kollegiums über das Ergebnis der Wahlen durch Übermittlung der Reihungslisten.

12. Der:Die Leiter:in des Kollegiums stellt die Namen der gewählten Mitglieder des Kollegiums formal fest und informiert die Betroffenen sowie die übrigen Lektor:innen und die Geschäftsführung über das Ergebnis der Wahlen.

Art. 5) Wahlordnung für die Vertreter:innen der Studierenden

Die Wahlperiode für Vertreter:innen der Studierenden beträgt ein Jahr.

Das Prozedere dieser Wahl regeln die Vertreter:innen der Studierenden autonom. Sie beachten dabei die relevanten gesetzlichen Regelungen.